Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

BERICHT

Koenig & Bauer AG, Würzburg

KBA-Metronic GmbH, Veitshöchheim

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

BERICHT

Koenig & Bauer AG, Würzburg

KBA-Metronic GmbH, Veitshöchheim

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2	Rechtliche Verhältnisse der Vertragsunternehmen	3
3	Art und Umfang der Vertragsprüfung	4
4	Vertragsbericht	5
5	Prüfung des Unternehmensvertrages	6
6	Abschließende Erklärung	9

Anlagenverzeichnis

Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 1. März 2018 über die Bestellung der KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft zum Vertragsprüfer gemäß § 293c AktG **1**

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG, Würzburg, und der KBA-Metronic GmbH, Veitshöchheim, vom 9. März 2018 **2**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 **3**

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Koenig & Bauer AG, Würzburg, (im Folgenden auch „Koenig & Bauer AG") und die KBA-Metronic GmbH, Veitshöchheim, (im Folgenden auch „KBA-Metronic GmbH") haben am 9. März 2018 einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG abgeschlossen.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Koenig & Bauer AG und der Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH hat das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 1. März 2018 die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, (im Folgenden auch „KPMG") zum gemeinsamen Vertragsprüfer für die Vertragsparteien ausgewählt und bestellt (vgl. Anlage 1). Mit Auftragsschreiben vom 7./12. März 2018 wurden wir daher vom Vorstand der Koenig & Bauer AG und der Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH gemeinschaftlich mit der Durchführung der Vertragsprüfung beauftragt.

Gegenstand der Prüfung ist der Gewinnabführungsvertrag vom 9. März 2018 (im Folgenden auch „Unternehmensvertrag") zwischen der KBA-Metronic GmbH als abführender Gesellschaft und der Koenig & Bauer AG als empfangender Gesellschaft gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AktG.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH. Die Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG ist für den 9. Mai 2018 geplant, die Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH soll kurz vor der vorgenannten Hauptversammlung erfolgen.

Wir haben unsere Prüfung nach der gerichtlichen Bestellung am 1. März 2018 und der Beauftragung am 7./12. März 2018 aufgenommen und am 16. März 2018 abgeschlossen.

Für unsere Prüfung standen im Wesentlichen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG und der KBA-Metronic GmbH vom 9. März 2018 (vgl. Anlage 2) (einschließlich vorangegangener Entwürfe);
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Koenig & Bauer AG und der Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH vom März 2018;
- Handelsregisterauszug der Koenig & Bauer AG vom 2. Januar 2018;
- Handelsregisterauszugs der KBA-Metronic GmbH vom 9. Januar 2018;
- Satzung der Koenig & Bauer AG in der Fassung vom 16. Juni 2017;
- Satzung der der KBA-Metronic GmbH in der Fassung vom 8. Juli 2010;

- Urkunde des Notars Matthias Adam, Würzburg, (URNR. A-0937/2017) über die Beschlüsse der Hauptversammlung der KBA-MePrint AG und der Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH zur Verschmelzung der KBA-MePrint AG auf die KBA-Metronic GmbH.

Darüber hinaus haben wir für unsere Prüfung auf die uns in Befragungen gegebenen mündlichen Auskünfte von Vertretern der Vertragsparteien zurückgegriffen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erteilt. Der Vorstand der Koenig & Bauer AG und die Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns jeweils alle Angaben und Unterlagen, die für unsere Prüfung des Gewinnabführungsvertrages von Bedeutung sind, vollständig und richtig zur Verfügung gestellt worden sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir im Rahmen dieser Beauftragung keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse, Lageberichte oder der Geschäftsführungen der Vertragsparteien vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Vertragsprüfung. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages und der steuerlichen Anforderungen an einen Gewinnabführungsvertrag sind ebenfalls nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Der Vertragsprüfungsbericht wird ausschließlich für die interne Verwendung durch die Auftraggeber erstellt. Dies umfasst die Verwendung für Informationszwecke im Rahmen der Berichterstattung des Vorstands der Koenig & Bauer AG bzw. der Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH an ihre Anteilseigner im Rahmen der Hauptversammlung der Koenig & Bauer bzw. der Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH (einschließlich dessen Veröffentlichung im Internet im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG, dessen Auslage in den Geschäftsräumen, Versand an Anteilseigner sowie Auslage in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung sowie die Vorlage beim jeweils zuständigen Gericht).

Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Veröffentlichung unseres Vertragsprüfungsberichts darf vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KPMG nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

2 Rechtliche Verhältnisse der Vertragsunternehmen

Koenig & Bauer AG

Die Koenig & Bauer AG hat ihren Sitz in Würzburg und ist unter der Nr. HRB 109 im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Ziffer 2 der Satzung unter anderem die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern der Herstellung von, dem Vertrieb von und dem Handel mit Maschinen und Anlagen, insbesondere Druckmaschinen, Erzeugnissen des allgemeinen Maschinen- und Anlagenbaus und der Print- und Medienindustrie, sowie der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen, tätig sind.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 42.964.435,80.

KBA-Metronic GmbH

Die KBA-Metronic GmbH hat ihren Sitz in Veitshöchheim und ist unter der Nr. HRB 62 im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Ziffer 2 der Satzung unter anderem die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb feinmechanischer und elektronischer Spezialgeräte und Maschinen, der Handel mit solchen, ferner die Auswertung von Patenten und Lizenzen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00.

Alleinige Gesellschafterin der KBA-Metronic GmbH ist derzeit die KBA-MePrint AG, Veitshöchheim, (im Folgenden auch „KBA-MePrint AG"), an der wiederum zu 100 % die Koenig & Bauer AG beteiligt ist. Die Koenig & Bauer AG ist gegenwärtig mithin nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar zu 100 % an der KBA-Metronic GmbH beteiligt (Mutter-Enkel-Verhältnis). Mit Urkunde des Notars Matthias Adam, Würzburg, (URNR. A-0937/2017) haben die Hauptversammlung der KBA-MePrint AG und die Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH der Verschmelzung der KBA-MePrint AG (als übertragender Rechtsträger) auf die KBA-Metronic GmbH (als übernehmender Rechtsträger) zugestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG und die Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH gehen derzeit davon aus, dass die Verschmelzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG bereits eingetragen und durchgeführt sein wird. Mit Wirksamkeit der Verschmelzung wird Koenig & Bauer AG alleinige Gesellschafterin der KBA-Metronic GmbH sein.

3 Art und Umfang der Vertragsprüfung

Gemäß § 293b Abs. 1 1. Halbsatz AktG ist ein Unternehmensvertrag für jede vertragsschließende Aktiengesellschaft durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (,,Vertragsprüfer") zu prüfen. Der Befreiungstatbestand von der Prüfungspflicht gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Geschäftsanteile der KBA-Metronic GmbH (bis zur Wirksamkeit der Verschmelzung der KBA-MePrint AG auf die KBA-Metronic GmbH) nicht von der Koenig & Bauer AG direkt gehalten werden, sondern von der KBA-MePrint AG, deren alleinige Aktionärin wiederum die Koenig & Bauer AG ist.

Wesentlicher Gegenstand der Prüfung des Unternehmensvertrages durch den Vertragsprüfer ist es grundsätzlich festzustellen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung angemessen sind (§ 293e Abs. 1 Satz 2 AktG).

Der am 9. März 2018 geschlossene Gewinnabführungsvertrag enthält keine Regelung über einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG bzw. über eine Abfindung gemäß § 305 AktG. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG abgesehen werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung über den Vertrag keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Dieses gilt in analoger Anwendung auch hinsichtlich der Abfindungspflicht, da eine Erwerbspflicht gemäß § 305 Abs. 1 AktG nur auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs entsteht.

Außenstehende Aktionäre im Sinne der §§ 304 und 305 AktG sind alle Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils und derjenigen Gesellschafter, die „aufgrund fundierter wirtschaftlicher Verknüpfung mit dem anderen Vertragsteil von der Gewinnabführung unmittelbar oder mittelbar in ähnlicher Weise profitieren wie dieser" (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 12. Aufl., München 2016, § 304 Rn. 2; Emmerich/Habersack, Kommentar zum Aktien– und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl., München 2016, § 304 Rdnr. 17). Die KBA-MePrint AG als (derzeit) alleinige Gesellschafterin der KBA-Metronic GmbH ist demnach kein außenstehender Gesellschafter, da sie ihrerseits ein 100%-iges Tochterunternehmen des anderen Vertragsteils, der Koenig & Bauer AG, und somit wirtschaftlich mit der Koenig & Bauer AG in dem vorstehend genannten Sinne verknüpft ist. Auf Basis der zuvor geschilderten beabsichtigten Verschmelzung der KBA-MePrint AG auf die KBA-Metronic GmbH vor der beschlussfassenden Haupt- und Gesellschafterversammlung kann die KBA-MePrint AG zum Zeitpunkt der Haupt- und Gesellschafterversammlung zudem kein außenstehender Gesellschafter sein.

Da der Gewinnabführungsvertrag weder einen Ausgleich noch eine Abfindung vorsieht und diese nach dem Inhalt des Vertrages nicht geschuldet werden und demzufolge Ausgleich und Abfindung durch uns nicht zu prüfen waren, entfällt im vorliegenden Bericht die sogenannte Schlusserklärung gemäß § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG zur Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung.

Somit war es lediglich unsere Aufgabe festzustellen, ob der Gewinnabführungsvertrag die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält.

4 Vertragsbericht

Gem. § 293a Abs. 1 AktG hat der Vorstand jeder der an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht (,,Vertragsbericht") zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrages, der Vertrag im Einzelnen und – sofern erforderlich – Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Im Falle einer Beteiligung von zwei Aktiengesellschaften kann der Bericht von den Vorständen auch gemeinsam erstattet werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der KBA-Metronic GmbH um eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Für die Geschäftsführung einer GmbH besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung eines entsprechenden Berichts. Gleichwohl hat die Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH zur Unterrichtung ihrer Gesellschafter gemeinsam mit dem Vorstand der Koenig & Bauer AG Bericht erstattet.

Der gemeinsame Vertragsbericht aus dem März 2018 (einschließlich der vorangegangenen Entwürfe) diente uns als Informationsquelle und als Dokumentation der näheren Umstände bezüglich des Inhalts des Unternehmensvertrages. Der Vertragsbericht erläutert in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften den Abschluss sowie das Wirksamwerden des Vertrages, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Unternehmensvertrag und den Unternehmensvertrag als solchen.

5 Prüfung des Unternehmensvertrages

Der uns zur Prüfung vorgelegte Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG. Die Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG ist für den 9. Mai 2018 geplant, die Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH soll kurz vor der vorgenannten Hauptversammlung erfolgen.

Der Vertrag wird nach Abschluss und der nach § 294 AktG vorgeschriebenen Eintragung in das Handelsregister der KBA-Metronic GmbH wirksam.

Den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG als empfangender und der KBA-Metronic GmbH als abführender Gesellschaft haben wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 293b AktG) geprüft. Hierbei haben wir auch die in dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Koenig & Bauer AG und der Geschäftsführung der KBA-Metronic GmbH gegebenen Erläuterungen herangezogen.

Wir stellten dabei fest, dass der Gewinnabführungsvertrag den in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zu diesem Ergebnis kommen wir, da die nachfolgenden Punkte in dem Unternehmensvertrag geregelt sind:

1. Beteiligte Gesellschaften

   Firma und Sitz der beteiligten Vertragsparteien werden im Vertrag genannt und entsprechen den Eintragungen des beim Amtsgericht Würzburg geführten Handelsregisters.

2. Regelungen zu § 291 AktG (Beherrschungsvertrag. Gewinnabführungsvertrag)

   § 1 Ziffer 1 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass die KBA-Metronic GmbH ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn in voller Höhe an die Koenig & Bauer AG abführt.

3. Regelungen zu §§ 300, 301 AktG (Gesetzliche Rücklage, Höchstbetrag der Gewinnabführung)

   Nach § 1 Ziffer 2 des Gewinnabführungsvertrages darf die KBA-Metronic GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

   Nach § 1 Ziffer 1 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG (in seiner jeweiligen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

4. Regelungen zu § 302 AktG (Verlustübernahme)

Nach § 2 des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die Koenig & Bauer AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

5. Regelungen zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)

Gemäß den Erläuterungen in Abschnitt 3 dieses Prüfungsberichts kann von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer Abfindung abgesehen werden, da die Koenig & Bauer AG alleinige Gesellschafterin der KBA-MePrint AG und diese wiederum alleinige Gesellschafterin der KBA-Metronic GmbH ist.

Eine Negativaussage im Gewinnabführungsvertrag zu der Tatsache, dass kein Ausgleich und keine Abfindung anzubieten ist, ist rechtlich nicht erforderlich.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Gewinnabführungsvertrag unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine außenstehenden Gesellschafter im vorstehend genannten Sinne (vgl. Abschnitt 3) bei der KBA-Metronic GmbH bestehen, die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Darüber hinaus enthält der Gewinnabführungsvertrag die folgenden Regelungen:

- § 3 Vertragsdauer, Kündigung

  Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KBA-Metronic GmbH und der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der KBA-Metronic GmbH. § 1 (Gewinnabführung) und § 2 (Verlustübernahme) wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der KBA-Metronic GmbH zurück.

  Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der KBA-Metronic GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der KBA-Metronic GmbH, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden.

  Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 KStG erfüllen.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

- § 4 Sonstige Verpflichtungen

  Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sonstige zur Wirksamkeit erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere verpflichtet sich die KBA-Metronic GmbH den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- § 5 Schlussbestimmungen

  Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Weitere gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

  Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

  Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der Koenig & Bauer AG.

Die vorgenannten Regelungen des Gewinnabführungsvertrages sind inhaltlich richtig bzw. entsprechen dem von den Vertragsparteien auskunftsgemäß angestrebten Ergebnis.

6 Abschließende Erklärung

Als gerichtlich bestellter Prüfer haben wir gemäß § 293b AktG den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG, Würzburg, und der KBA-Metronic GmbH, Veitshöchheim, vom 9. März 2018 geprüft.

Wir erteilen die abschließende Erklärung nach unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG wie folgt:

Der Gewinnabführungsvertrag entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 291 ff. AktG. Die im Gewinnabführungsvertrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

Eine Erklärung im Sinne des § 293e AktG über die Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs und der vorgeschlagenen Abfindung ist nicht abzugeben.

Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Nürnberg, den 15. März 2018

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

KPMG BAYERISCHE TREUHANDGESELLSCHAFT AKTIENGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
* MÜNCHEN *

Janz
Wirtschaftsprüfer

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 1. März 2018 über die Bestellung der KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft zum Vertragsprüfer gemäß § 293c AktG

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 1304/18

-
In dem Verfahren

1. Koenig & Bauer AG, Friedrich-Koenig-Straße 4, 97080 Würzburg und
2. KBA-Metronic GmbH, Benzstraße 11, 97209 Veitshöchheim
- Antragstellerinnen –
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Schaefer, Karlstraße 12, 80333 München

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Walther am 01.03.2018 folgenden

Beschluss

1. Als Vertragsprüfer gem. § 293c AktG wird die

   KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft
   Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
   Niederlassung Nürnberg
   Maxtorgraben 13, 90409 Nürnberg

   ausgewählt und bestellt.

2. Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

3. Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerinnen beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages. Gem. § 293b AktG ist dieser Vertrag von wenigstens einem Vertragsprüfer zu prüfen. Gem. § 293c AktG wählt und bestimmt diesen das zuständige Landgericht Nürnberg-Fürth.

Entsprechend der vergleichbaren Regelung in § 10 UmwG kann - wie hier geschehen -ein Prüfer zur Bestellung vorgeschlagen werden (vgl. Lutter, Rdnr.7 f zu § 10 UmwG). Dem Vorschlag der Antragstellerinnen mit der Präferenz für die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war zu folgen, da Hinderungsgründe nicht ersichtlich sind und auch von dem vorgeschlagenen Prüfer nach eigenen Angaben nicht gesehen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 81 FamFG i. V. m. § 293c AktG, 10 Abs. 3 UmwG. Die Festsetzung des Gegenstandswert beruht auf § 36 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen eines Monats einzulegen.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht

BAYERN LANDGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 05.03.2018

Gleich, JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage 2

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG, Würzburg, und der KBA-Metronic GmbH, Veitshöchheim, vom 9. März 2018

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Koenig & Bauer AG

mit Sitz in Würzburg,

inländische Geschäftsanschrift: Friedrich-Koenig Straße 4, 97080 Würzburg

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 109 -,

- nachstehend **„Muttergesellschaft“** -,

und

KBA-Metronic GmbH

mit Sitz in Veitshöchheim,

inländische Geschäftsanschrift: Benzstraße 11, 97209 Veitshöchheim

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 62 -,

- nachstehend **„Beteiligungsgesellschaft“** -.

§ 1
Gewinnabführung

(1) Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn in voller Höhe an die Muttergesellschaft abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweiligen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Die Beteiligungsgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2
Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

§ 3
Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft. § 1 (Gewinnabführung) und § 2 (Verlustübernahme) wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft zurück.

(2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen.

(4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4
Sonstige Verpflichtungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sonstige zur Wirksamkeit erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere verpflichtet sich die Beteiligungsgesellschaft den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Weitere gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der Muttergesellschaft.

Für die Muttergesellschaft:

Würzburg, 9. März 2018

.....
Claus Bolza-Schünemann
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Mathias Dähn, CFO
Finanzvorstand

Für die Beteiligungsgesellschaft:

Veitshöchheim, 02. März 2018

.....
Oliver Volland
Geschäftsführer

.....
German Stuis
Geschäftsführer

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID: 501535 9FDYJ80

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Lizensiert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980

DokID: 501535 9FDYJ80

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: KPMG AG | 5218980